

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

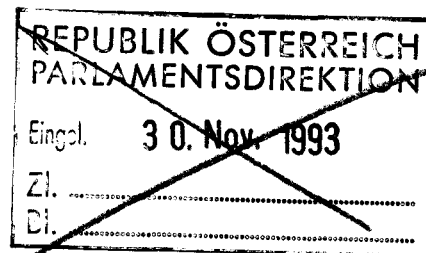
4/SN-312/ME

Zl. 414.02.02/307-II.8/93

Wien, am 29.11.1993

Übereinkommen über das Verbot der  
Entwicklung, Herstellung, Lagerung  
und des Einsatzes chemischer Waffen  
und über die Vernichtung solcher Waffen;  
deutschsprachiger Text, Korrektur

zu GZ. 414.02.02/147-II.8/93  
v. 14. Juni 1993



An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei

die Parlamentsdirektion

den Rechnungshof

die Volksanwaltschaft

den Verfassungsgerichtshof

den Verwaltungsgerichtshof

das Bundeskanzleramt

den Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

alle Bundesministerien

das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK

das Büro von Herrn Bundesminister WEISS

das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL

das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ

das Büro von Frau Staatssekretärin Mag. EDERER

das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. KOSTELKA

das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FEKTER

alle Ämter der Landesregierungen

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der

Niederösterreichischen Landesregierung

den Österreichischen Städtebund

den Österreichischen Gemeindebund

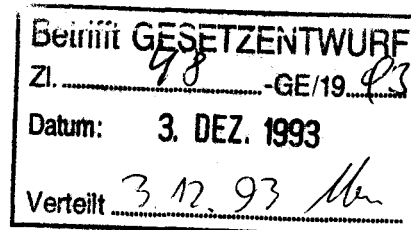
den Datenschutzrat

die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

die Bundesarbeitskammer

den Österreichischen Gewerkschaftsbund

die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs



D. Weissgerger

- 2 -

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich mitzuteilen, daß in der mit ob. DZ übermittelten Übersetzung des Chemiewaffenübereinkommens ins Deutsche im Teil VIII des Anhanges 2 der Punkt A (3) wie folgt lauten muß:

Meldungen von Werken, in denen Chemikalien der Liste 3 produziert werden

(3) Erstmeldungen und jährliche Meldungen müssen für alle Werke abgegeben werden, die aus einem oder mehreren Betrieben bestehen, in denen im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 30 Tonnen einer Chemikalie der Liste 3 produziert worden sind oder im nächsten Kalenderjahr voraussichtlich produziert werden.

Für den Bundesminister  
MARSCHIK m.p.

F.d.R.d.A.

